



03. JULI 2006

/sh

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-
platz 5, 66111 Saarbrücken, - da-sch1141-6 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5023069-138 -

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 5023069-138 -

- Beteiligter -

w e g e n Abschiebungsschutzes

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Sauer als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 2006

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin, die sich bei ihrer Einreise in das Bundesgebiet am 03.02.1993 als albanische Volkszugehörige aus dem Kosovo bezeichnet hat und nunmehr vorträgt, zur Minderheit der Roma aus dem Kosovo zu gehören, hat am 04.02.1993 Asylantrag gestellt, der mit Bescheid vom 26.09.1994, 1604854-138, unter gleichzeitiger Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, abgelehnt worden ist. Die ablehnende Entscheidung wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 12.12.1997, 6 K 64/97.A, und Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes vom 11.02.1998, 3 Q 90/98, bestätigt.

Mit Schreiben vom 06.05.2003 beantragte die Klägerin am 12.05.2003 das Wiederaufgreifen des Verfahrens bezüglich der Feststellung nach § 53 AuslG und berief sich dazu darauf, zur Volksgruppe der Roma aus dem Kosovo zu gehören und auf das Vorliegen verschiedener Erkrankungen. Dazu legte sie Atteste der Ärzte für Allgemeinmedizin Dres. [] und [] vom

14.06.2002, 28.06.2002, 07.04.2003 und 19.03.2004 vor, aus denen sich im Wesentlichen übereinstimmend ergibt, dass die Klägerin an einer depressiven Störung bzw. Angststörung bei zu geringer Nahrungsaufnahme (Anorexia nervosa) leide, die durch stützende Gespräche und das Medikament Amitriptylin behandelt werde. Weiter ist der Verdacht auf Tuberkulose erwähnt und wird dem Attest vom 28.06.2002 eine chronisch persistierende Hepatitis B bei optionaler Interferontherapie attestiert.

Mit Bescheid vom 18.05.2004, 5023069-138, lehnte die Beklagte eine Abänderung der zu § 53 AuslG getroffenen Feststellung im Bescheid vom 26.09.1994 ab und berief sich insbesondere darauf, dass die Hepatitis B im Kosovo behandelbar sei, sowie dass eine Behandlungsbedürftigkeit der Angststörung aus den vorgelegten Attesten nicht ersichtlich sei; im Übrigen sei auch diese Erkrankung im Kosovo behandelbar.

Der Bescheid wurde am 19.05.2004 an die Klägerin per Übergabeeinschreiben zur Post gegeben.

Am 01.06.2004 erhob die Klägerin Klage, die unter dem Aktenzeichen 10 K 167/04.A eingetragen worden ist. Zur Begründung der Klage legt sie eine ärztliche Bescheinigung der Dres. ... pp. vom 08.06.2005 vor und beruft sich auf eine Vielzahl von Erkrankungen, die im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Roma aus dem Kosovo nach Rückkehr in den Kosovo dort nicht behandelt werden könnten. Aus einem weiteren Attest des Arztes für Neurologie/Psychiatrie, Psychotherapie ... vom 26.07.2005 geht weiter hervor, dass die Klägerin bei diesem seit Juli 2004 wegen einer depressiven Erkrankung, deren Auslöser traumatische Erfahrungen im Kosovo gewesen sein sollen, in Behandlung steht. Bei ihr liege eine posttraumatische Belastungsstörung mit somatoformer Depression vor, die ständiger psychiatrischer/psychotherapeutischer Behandlung und einer Begleitmedikation bedürfe.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 18.05.2004, 5023069-138, und entsprechender Abänderung des Bescheides der Beklagten vom 26.09.1994, A 1604854-138, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt der Klage unter Berufung auf den angefochtenen Bescheid entgegen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, der generell auf mündliche Verhandlung verzichtet hat, hat sich zur Klage nicht geäußert.

Das Gericht hat der Klägerin mit Beschluss vom 09.02.2006 Prozesskostenhilfe bewilligt und den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Verhandlung und Entscheidung übertragen.

Mit Verfügung vom 09.02.2006 hat das Gericht die Klägerin um Vorlage ausführlicher ärztlicher Bescheinigungen über Art und Ausmaß sowie Stand des Gesundheitszustandes insbesondere zu den im Attest der Gemeinschaftspraxis Dres. I. vom 08.06.2005 bezeichneten Erkrankungen aufgefordert, woraufhin diese eine ärztliche Bescheinigung der Dres. I. vom 02.03.2006 vorgelegt hat.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten einschließlich der Akten 6 K 64/97.A und 3 Q 90/98 sowie die Verwaltungsakten der Beklagten und der Ausländerbehörde, deren Inhalt ebenso wie der der aus der Sitzungsniederschrift beigefügten Liste aus der gerichtlichen Dokumentation Serbien und Montenegro hervorgehenden Dokumente Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Da der Beteiligte generell auf Ladung zur mündlichen Verhandlung verzichtet hat, konnte trotz seines Ausbleibens im Termin verhandelt und entschieden werden.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Wege des Wiederaufgreifens des Verfahrens. Die Ablehnung des entsprechenden Antrages durch den angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 18.05.2004 ist daher rechtmäßig und verletzt die Klägerin deshalb nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

Ein Abschiebungsverbot im Sinne der genannten Vorschrift kann sich aus der Gefahr ergeben, dass sich die Krankheit des ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzurei-

chend sind. Da § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, soweit hier von Bedeutung, das Vorliegen einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder Leben voraussetzt, muss prognostisch eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten sein. Dies ist zu bejahen, wenn sich der Gesundheitszustand wegen fehlender Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wesentlich oder gar lebensbedrohlich zu verschlechtern droht. Dies setzt weiter voraus, dass eine Erkrankung von einer Schwere vorliegt, die eine dahingehende Prognose zulässt. Konkret wäre die Gefahr, wenn diese Verschlechterung der Gesundheit alsbald nach Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat einträte, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten zur Behandlung seines Leidens angewiesen ist und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, 9 C 58/96, BVerwGE 105, 383; des weiteren Urteil vom 15.10.1999, 9 C 7/99, Buchholz 402, 240, § 53 AuslG Nr. 24

Diese Voraussetzungen sind im Fall der Klägerin nicht gegeben. Das ergibt sich bereits aus den Gründen des angefochtenen Bescheides der Beklagten, die zu treffend auf die Behandelbarkeit der von der Klägerin bereits im Verwaltungsverfahren geltend gemachten Hepatitis B und Lungentuberkulose hingewiesen hat, ohne dass die Klägerin dieser Feststellung substantiiert entgegengetreten ist. Auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen. Im Übrigen gilt, dass sich aufgrund der von der Klägerin vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen eine Gesundheitsgefährdung von erheblicher Intensität im oben dargestellten Sinne hieraus nicht ableiten lässt.

Nachdem der Klägerin mit gerichtlichem Schreiben vom 09.02.2006 Gelegenheit gegeben worden ist, ausführliche ärztliche Bescheinigungen über Art und Ausmaß ihrer Erkrankungen sowie Stand ihres Gesundheitszustandes, insbesondere zu den in dem Attest der Gemeinschaftspraxis Dr. ... vom 08.06.2005, bezeichneten Krankheiten (Bl. 23 GA), vorzulegen, hat diese bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung ein inhaltlich gleichlautendes Attest der Ärzte für Allgemeinmedizin ... vom 02.03.2006 vorgelegt, aus dem eine weitere Substantiierung der geltend gemachten Erkrankungen nicht hervorgeht. Von den dort aufgeführten sechs „krankhaften Befunden“ handelt es sich bei dem zu 4. aufgeführten Zustand nach Tuberkulose ersichtlich um ein abgeschlossenes Krankheitsbild und nicht mehr um eine akute Erkrankung, deren wesentliche Verschlimmerung bei Rückkehr in den Kosovo erwartet werden könnte. Hinsichtlich der chronischen Hepatitis B Infektion hat die Beklagte, wie dargelegt, bereits ausgeführt, dass diese Erkrankung im Kosovo behandelbar

ist. Die weiter geltend gemachte Kachexie, eine schwere Form der Abmagerung mit allgemeiner Rückbildung eines Organs oder Gewebes, hat, wie die Beklagte im angefochtenen Bescheid ebenfalls bereits dargelegt hat, die Klägerin ungeachtet der ihr eingeräumten Gelegenheit nicht dahingehend substantiiert, dass hier überhaupt eine Behandlungsbedürftigkeit vorliegt. In der ärztlichen Bescheinigung vom 02.03.2006 wird lediglich allgemein ausgeführt, dass die Klägerin aufgrund der genannten Diagnosen auf „eine engmaschige fachärztliche Betreuung angewiesen“ sei. Damit ist aber über Art und Ausmaß und konkrete Behandlung der Magersucht ebenso wenig etwas ausgesagt wie über Art, Ausmaß und Behandlungsumfang der übrigen dort aufgeführten krankhaften Befunde.

Hinsichtlich der Geltendmachung des Vorliegens eines Magengeschwürs ist im Übrigen auffallend, dass nicht dargelegt ist, dass die Klägerin zum Entscheidungszeitpunkt akut an einem Magengeschwür leidet bzw. wie sich die Häufigkeit des Auftretens von Magengeschwüren bei ihr darstellt.

Bezüglich aller in dem Attest aufgezählten Erkrankungen gilt, dass es jeweils an einer näheren Substantiierung der Schwere der dort aufgezählten Erkrankungen fehlt und lediglich auf eine engmaschige fachärztliche Betreuung hingewiesen wird, ohne dass dies im einzelnen substantiiert wird. Hinzu kommt, dass eine über die Betreuung durch die Allgemeinarztpraxis hinausgehende Betreuung durch Fachärzte speziell für die aufgeführten Erkrankungen (evtl. konsiliarisch), ebenfalls nicht dargelegt ist.

Auch die Befragung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer spricht nicht für schwere Erkrankungen, deren erhebliche Verschlimmerung bei Rückkehr in den Kosovo zu erwarten wäre. Dort hat sie zu den Auswirkungen der vorgetragenen Erkrankungen im täglichen Leben lediglich erklärt, sie sei sehr, sehr müde. Manchmal habe sie im Bereich der Nieren Schmerzen und oft starke Kopfschmerzen. Wegen der Hepatitis B sei sie in Behandlung in der Gemeinschaftspraxis in Pristina, wo sie sich alle zwei Monate einer Blutuntersuchung unterziehen müsse. Im Übrigen erhalte sie ein Beruhigungsmittel.

Diese Darlegungen führen zu keiner anderen Beurteilung, da sie entweder von ihrer Schwere nicht geeignet sind, eine Erkrankung in dem dargelegten Sinne zu begründen. Da die Hepatitis B nach der Auskunftslage im Kosovo behandelbar ist, ist sie darauf zu verweisen, die nicht näher substantiierten Blutuntersuchungen im Kosovo durchführen zu lassen. Soweit sie sich auf die Einnahme eines Beruhigungsmittels beruft, stehen Beruhigungsmittel im Kosovo nach der essential drug list zumutbar zur Verfügung.

Hinsichtlich der im Übrigen mit Attest des Arztes für Neurologie/Psychiatrie, Psychotherapie vom 26.07.2005 geltend gemachten depressiven Erkrankung, die eine ständige psychiatrische/psychotherapeutische Behandlung und eine entsprechende Begleitmedikation erfordern soll, hat die Klägerin ebenfalls Schwere und Belastung durch diese Erkrankungen sowie die konkrete Behandlung, ungeachtet der entsprechenden gerichtlichen Aufforderung, nicht näher substantiiert. Sie weist lediglich darauf hin, dass eine posttraumatische Belastungsstörung mit somatoformer Depression vorliege, wobei das Krankheitsbild „durch traumatische Erfahrungen“ im Kosovo „ausgelöst“ sei. Auch diesen Umstand hat sie nicht näher substantiiert. Im Übrigen sprechen ihre Angaben in der Anhörung durch die Beklagte im Rahmen der Vorprüfung am 31.08.1994 (Akte A 1604854, S. 12 ff.) gegen das Vorliegen eines traumatischen Erlebnisses. Die Klägerin hat dort lediglich dargelegt, die Polizei sei auch zu ihr gekommen und habe gefragt, wo ihre Eltern und ihre Brüder seien; persönlich habe sie keine Probleme gehabt. Die Polizei habe nur die Frage nach den Eltern und den Brüdern gestellt. Im Übrigen sei sie auch in das Bundesgebiet gekommen, weil ihre Mutter krank sei.

Hinsichtlich der geltend gemachten psychischen Erkrankung muss sie sich im Übrigen auf die in ihrem Heimatland möglichen und üblichen Therapiemethoden (z.B. mit weniger wirksamen und/oder mit vermehrten Nebenwirkungen verbundenen Medikamenten) als zumutbar verweisen lassen, auch wenn sie den in Deutschland geltenden medizinischen oder psychotherapeutischen Standards nicht entsprechen. Der Auskunftslage zufolge

vgl. etwa Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 30.08.2005 (Stand: Mai 2005) und vom 22.11.2005 (Stand: November 2005), jeweils: 508.516.80/3 SCG

sind die in der „essential drug list“ aufgeführten Psychopharmaka im Kosovo auch kostenlos erhältlich. Nur in Einzelfällen kommt es vor, dass Medikamente, die eigentlich kostenfrei sind, gegen Bezahlung ausgehändigt werden. Die meisten anderen Medikamente können in privaten Apotheken erworben werden, die über ein breites Spektrum von Arzneimitteln zur Behandlung von psychischen Erkrankungen verfügen. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin wegen der von ihr geltend gemachten Zugehörigkeit zur Minderheit der Roma aus dem Kosovo nach Rückkehr in ihr Herkunftsland die dort mögliche Behandlung ihrer Erkrankungen nicht erhalten wird, sind weder konkret dargelegt noch sonst ersichtlich.

Schließlich rechtfertigt auch die Gesamtheit der dargelegten Erkrankungen ersichtlich nicht die Annahme, dass der Klägerin bei Rückkehr und ständiger Aufenthaltsnahme in ihrem Herkunftsland eine wesentliche Verschlimmerung ihres Gesundheitszustandes droht.

Ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG lässt sich schließlich auch nicht mit Blick auf die Zugehörigkeit der Klägerin zu einer der ethnischen Minderheiten im Kosovo feststellen, weil trotz der Übergriffe auf Ashkali, Ägypter und Roma im Kosovo nicht angenommen werden kann, dass jeder Angehörige dieser Volksgruppen im Fall der Rückkehr dort landesweit und darüber hinaus alsbald nach der Rückkehr im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert ist.

Vgl. etwa die Urteile der Kammer vom 08.10.2003, 10 K 341/02.A und 10 K 131/03.A, und vom 18.05.2005, 10 K 287/03.A, und vom 14.10.2005, 10 K 138/04.A, ständige Rechtsprechung der Kammer

Daran hält die Kammer unter Berücksichtigung der neueren Erkenntnisquellen, insbesondere auch angesichts der die Fortführung von Verhandlungen über den weiteren Status des Kosovo und das Referendum in Montenegro betreffenden Nachrichten und die hieraus sich möglicherweise ergebenden Unsicherheiten der Lage im Kosovo fest, da diesen keine genügenden Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation geändert hat bzw. in absehbarer Zukunft zum Nachteil – auch – der Klägerin ändern wird, zu entnehmen sind.

Vgl. insbesondere den Lagebericht Serbien und Montenegro (Kosovo; Stand. November 2005) des Auswärtigen Amtes vom 22.11.2005, 508-516.80/3 SCG; Dt. Verbindungsbüro Kosovo in Pristina vom 12.01.2006 an VG Saarlouis, Die Welt vom 01.12.2005; Süddeutsche Zeitung – SZ - vom 23.11.2005; Neue Zürcher Zeitung – NZZ – vom 22.11.2005; Frankfurter Rundschau – FR - vom 07.11.2005; SZ vom 23.01.2006, S. 3 und 6, sowie vom 24.01.2006, S. 7; FAZ vom 23.01.2006, S. 1, und vom 24.01.2006, S. 5; NZZ vom 23.01.2006, S. 1 und 5; SZ vom 23.02.2006; NZZ vom 05.04.2006; SZ vom 13.04.2006; NZZ vom 11.05.2006 und vom 30.05.2006; FAZ vom 08.06.2006

Die Klage hat nach alledem keinen Erfolg.